



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 3	Aufgaben und Befugnisse nach aussen	3
Art. 4	Aufgaben und Befugnisse nach innen	3
Art. 5	Auskunftserteilung	3
Art. 6	Arbeits- und Bürozeiten	4
Art. 7	Übrige Tätigkeiten und Ämter	4
Art. 8	Gehalt	4
Art. 9	Alters- und Invalidenvorsorge	4
Art. 10	Ausführungsverordnung	4
Art. 11	Änderung von Erlassen	4

Art. 1*

Allgemeines

Der Gemeindepräsident sorgt zusammen mit dem Gemeindevorstand für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde und die Wohlfahrt der Einwohner.

Er führt die Gemeinde nach privatwirtschaftlich orientierten Grundsätzen.

Er übt seine Funktion wählbar mit 50-80 Stellenprozent aus.*

Die Kommissionstätigkeit im Auftrag der Gemeinde ist darin enthalten.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnung der Personen und Funktionen in diesem Gesetz bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 3

Aufgaben und Befugnisse nach aussen

Der Gemeindepräsident

- vertritt den Gemeindevorstand gegen aussen;
- führt zusammen mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift;
- leitet die Gemeinde- und Orientierungsversammlungen;
- informiert die Bevölkerung im Auftrag des Gemeindevorstandes unter Beizug des entsprechenden Departementsvorstehers regelmässig über aktuelle Gemeindeangelegenheiten;
- ist Kontaktperson des Gemeindevorstandes zur Bevölkerung;
- ist Kontaktperson in Fragen der Wirtschaftsförderung.

Art. 4

Aufgaben und Befugnisse nach innen

Der Gemeindepräsident

- leitet das Departement allgemeine Verwaltung, Planung und Finanzen;
- überwacht das Abstimmungs- und Wahlbüro.

Art. 5

Auskunftserteilung

Der Gemeindepräsident steht der Bevölkerung für Aussprachen zur Verfügung.

Art. 6

Arbeits- und
Bürozeiten

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit, soweit nicht eine auswärtige Anwesenheit erforderlich ist, auf der Gemeindekanzlei aus. Die Gemeindevorstandssitzungen gelten als Arbeitszeit.

Art. 7

Übrige Tätigkeiten
und Ämter

Der Gemeindepräsident nimmt nur Tätigkeiten und Ämter an, die nicht zu Interessenskonflikten führen können. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 8

Gehalt

Die Funktion des Gemeindepräsidenten wird anteilmässig auf der Basis des Maximums der Gehaltsklasse 22 der kantonalen Personalverordnung entlohnt. Überzeit wird nicht entschädigt; sie kann auch nicht kompensiert werden.

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach der Regelung des Kantons.

Art. 9

Alters- und
Invalidenvorsorge

Der Gemeindepräsident kann sich bei einer Vorsorgeinstitution oder beim BVG-Versicherer der Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes versichern lassen. Der Prämienanteil der Gemeinde beträgt in keinem Falle mehr, als nach dem Vorsorgereglement für das übrige Gemeindepersonal entrichtet wird.

Art. 10

Ausführungsverord-
nung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz.

Art. 11

Änderung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten in der Gemeinde Zizers gelten alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen als aufgehoben.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.10.2006	01.01.2007	Erlass	-
13.02.2022	01.01.2023	Art. 1 Abs. 3	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.10.2006	01.01.2007	-
Art. 1 Abs. 3	13.02.2022	01.01.2023	geändert